Kreisstadt Beeskow

Beschlussvorlage Nr.:			BV/087/2014/BM				öffentlich			
Bezeichnung des TOP:			Überprüfung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung auf eine Tätigkeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit der DDR							
Zuständiger Fachbereich:			Bürgermeister							
Beratende Gremien						Abstimmungsergebnis				
Gremium		Sitzungsdatum				Ja	Nein	Ent	h. Befan.	
Haupt- und Finanzausschuss		26.11.2014		Stadtver	tadtverordnete					
				Sachkundige Bürger						
Stadtverordnetenversammlung		17.12.2014		Stadtverordnete						
				Sachkun	dige Bürger					
Beschlussorgan:	Stadtverordnetenversan			nmlung Ab		stimmung			StV	SB
	Fest					gelegte Stimmenzahl:				
Federführender	Here Free Light We				Anwesende Stimmberechtigte:					
Fachbereichsleiter/in:	Herr Frank Steffen			Ja-Stimmen:						
Bürgermeister/				Nein-Stimmen:						
Vorsitzender HFA:						Enthaltungen:				
Datum:	30.10.2014			Ausschluss wegen Befangenheit:						

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR überprüfen zu lassen, sofern sie bis zum 31.12.1989 bereits das 18. Lebensjahr vollendet hatten.

Begründung:

"Am 31.12.2011 trat das Achte Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in Kraft. Mit ihm wurden die Regelungen zur Überprüfung von Personen auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst neu gefasst und die ursprünglich bis zum 31.12.2011 befristete Möglichkeit zur Überprüfung nach den §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 StUG bis zum 31.12.2019 verlängert.

Die Personen bzw. Personengruppen, die auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst überprüft werden können, sind im Einzelnen in den §§ 20 und 21 jeweils Abs. 1 Nr. 6 und 7 StUG aufgeführt.

BV/087/2014/BM Seite 1 von 2

Überprüfbar sind demnach beispielsweise Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung, Abgeordnete, Mitglieder kommunaler Vertretungen und kommunale Wahlbeamte sowie ehrenamtliche Bürgermeister und entsprechende Vertreter für einen Gemeindeteil." ¹

Anlagenverzeichnis:

BV/087/2014/BM Seite 2 von 2

¹ Quelle: www.bstu.bund.de